

Kooperationsvereinbarung

zum Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Situationen in Schulen der Landeshauptstadt Schwerin zwischen

der Landeshauptstadt Schwerin als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

vertreten durch den Fachdienstleiter des Fachdienstes Jugend

und

der Schule

vertreten durch die Schulleitung

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen seelisch, geistig und körperlich gesund aufwachsen. Sie müssen vor Vernachlässigungen, körperlicher und sexueller Gewalt sowie Misshandlungen geschützt werden.

Mit dieser Kooperationsvereinbarung tragen die Schule sowie der Fachdienst Jugend der Landeshauptstadt Schwerin dazu bei, die Zusammenarbeit im Kinderschutz zu erweitern und konzeptionell zu einem präventiven Kinderschutz weiterzuentwickeln.

Damit werden die Intentionen des Gesetzgebers, wie sie im Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG) formuliert werden, durch die Partner aufgegriffen. Verbindliche Formen der Erbringung von Leistungen und die Zusammenarbeit im Kinderschutz sowie die Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im gemeinsamen Wirken mit Schule und öffentlicher Jugendhilfe werden hiermit vereinbart.

§ 1 Rechtliche Grundlagen

Die Schule und der Fachdienst Jugend vereinbaren eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Interesse der zu schützenden Kinder und Jugendlichen. Die dafür notwendige Basis stellt diese Kooperationsvereinbarung dar, welche auf folgenden rechtlichen Grundlagen beruht.

(1) Der Fachdienst Jugend hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII. Dazu gehören insbesondere die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Minderjährige bei der Gefährdung ihres Wohls. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII ist es die Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Minderjährige vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, insbesondere Minderjährige davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden.

(2) Die Schulen sind nach § 4 Abs. 5 SchulG M-V zum Wohl der Schülerinnen und Schüler verpflichtet, jedem Anschein von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderen Gefährdungen des Kindeswohls nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder andere zuständige Stellen. Das Nähere regelt die

oberste Schulbehörde, soweit das Jugendamt oder eine andere zuständige Stelle betroffen ist, im Einvernehmen mit diesen, durch Verwaltungsvorschrift.

(3) Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) stellt im Artikel 1 das Kernstück des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) dar. Der § 1 Absatz 1 des KKG legt das Ziel fest, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Des Weiteren regelt das KKG den Aufbau eines Netzwerkes im Kinderschutz, welches auch die Einbeziehung der Schulen in § 3 Abs. 2 vorsieht. Die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz soll nach § 3 Abs. 3 KKG als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

§ 2 Verfahren bei Gefährdungssituationen

(1) Werden einer Lehrkraft gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Minderjährigen bekannt, so informiert diese hierüber unverzüglich die Schulleitung.

(2) Gemeinsam findet auf der Basis der von der Lehrkraft genannten Anhaltspunkte mit der Schulleitung eine erste Einschätzung dazu statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen. Kommen Lehrkraft und Schulleitung hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, hat die Schule gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe nach § 8b Abs. 1 SGB VIII den Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Anlage B – Insoweit erfahrene Fachkräfte gem. § 8a SGB VIII für die Landeshauptstadt Schwerin gem. Trägermeldung). Die Kosten hierfür werden von der Landeshauptstadt Schwerin übernommen.

Eine insoweit erfahrene Fachkraft ist eine Person, welche

- über eine staatlich anerkannte sozialpädagogische oder psychologische Qualifikation - mindestens jedoch über eine staatlich anerkannte Erzieherausbildung – verfügt
- eine zertifizierte Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft erfolgreich absolviert hat
- über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe und
- Erfahrungen in der Risikoeinschätzung verfügt.

(3) Im Rahmen einer kollegialen und anonymen Beratung zwischen Schule und insoweit erfahrener Fachkraft zu dem jeweiligen Einzelfall erfolgt zunächst eine Gefährdungseinschätzung. Hierbei wird im Rahmen eines Schutzplanes entschieden, wer in welchen Schritten und welchem Zeitraum die Erziehungsberechtigten bzw. die Minderjährigen in die Gefährdungseinschätzung mit einbezieht, ggf. notwendige Maßnahmen zum wirksamen Schutz der Minderjährigen organisiert und auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Maßnahmen hinwirkt. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Minderjährigen nicht in Frage gestellt wird.

(4) Nach der anonymen Fallberatung und der damit verbundenen Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft liegt die Entscheidung über den weiteren Verfahrensweg und die folgenden Handlungsschritte bei der Schulleitung.

(5) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Hilfen für erforderlich gehalten (z.B. Beratungsstellen, Schulpsychologischer Dienst, Gesundheitshilfe), so ist bei den Erziehungsberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.

(6) Die Schulleitung unterrichtet unverzüglich in schriftlicher Form den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Fachdienstes Jugend, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Jugendhilfeleistungen nach

§ 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung oder andere Hilfen nach § 2 Abs. 5 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, die Hilfen in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung bzw. –abwendung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.

(7) Besteht Handlungsbedarf, bei dem ein sofortiges Hinzuziehen des Fachdienstes Jugend zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlich ist, bleibt das Überspringen einzelner Handlungsschritte unbenommen. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information an den ASD des Fachdienstes Jugend zwingend notwendig. Der Fachdienst Jugend stellt über den Bereitschaftsdienst des ASD die ständige Erreichbarkeit sicher.

Telefonnummer: 0385/545-4444

Fax: 0385/545-2129

E-Mail: ja-bereitschaftsdienst@schwerin.de

§ 3 Information der Schulleitung an den Fachdienst Jugend

(1) Der Fachdienst Jugend ist durch die Schulleitung oder einer von ihr benannten Person schriftlich zu informieren, wenn:

- die Gefährdungseinschätzung nicht zweifelsfrei erfolgen kann und/oder
- die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder bereit sind, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden bzw. eine notwendige Unterstützung zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung anzunehmen und/oder
- die gewährte Hilfe nicht ausreichend ist und/oder
- die Schule die als notwendig erachtete Hilfe nicht erbringen kann.

(2) Die Mitteilung an den Fachdienst Jugend ergeht unverzüglich (noch am selben Tag) grundsätzlich in schriftlicher Form gemäß der „Dokumentation der Schutz- und Hilfemaßnahmen“ (Anlage A dieser Vereinbarung). Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, erfolgt im Vorfeld die Mitteilung an den Bereitschaftsdienst des ASD des Fachdienstes Jugend persönlich bzw. telefonisch. Die Anlage A ist dennoch nachzureichen.

Außerhalb der Dienstzeiten des Fachdienstes Jugend ist der Bereitschaftsdienst des ASD über die Notfall-Rufnummer 0385/545-4444 zu kontaktieren.

(3) Diese Handlungsweise teilt die Schule den Erziehungsberechtigten mit.

(4) Der Fachdienst Jugend übermittelt der Schule eine schriftliche Eingangsbestätigung der Mitteilung. Darüber hinaus teilt der Fachdienst Jugend mit Zustimmung der Sorgeberechtigten der Schule mit, welche Maßnahmen seitens des Fachdienstes Jugend eingeleitet wurden.

(5) Der Fachdienst gibt gem. § 4 Abs. 4 KKG Berufsgeheimnisträgern und Berufsgeheimnisträgerinnen zeitnah eine Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist (Rückmeldebogen). Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

§ 4 Datenschutz

(1) Datenschutz ist zentraler fachlicher Standard aller helfenden Berufe. Datenschutz, der dem Kinderschutz dienen will, muss aber auch widerstreitenden Interessen gerecht werden.

Somit kennt auch der Schutz sozialer Daten Grenzen, wenn es darum geht, verschiedene Interessen bzw. Rechtsgüter abzuwägen – hierbei gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Datenerhebung muss geeignet, erforderlich und angemessen sein.

(2) Tritt § 3 Absatz 1 dieser Vereinbarung ein, so ist die Schule gemäß § 4 Abs. 3 KKG befugt, das Jugendamt zu informieren, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck ist die Schule befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Bestandteil dieser Kooperationsvereinbarung sind die nachfolgend aufgezählten Anlagen:

- A. Dokumentation der Schutz- und Hilfsmaßnahmen
- B. Übersicht der insoweit erfahrenen Fachkräfte bei freien Trägern der Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Schwerin gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII
- C. Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen

(2) Genannt in dieser Vereinbarung sind folgende Gesetzmäßigkeiten.

- § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII – Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe, (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Abs. 1 insbesondere Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen.
- § 8b Abs. 1 SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, (1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
- § 4 Abs. 5 SchulG M-V – Grundsätze für die Verwirklichung des Auftrags der Schulen, (5) Die Schule, die Erziehungsberechtigten und die Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe wirken bei der Erfüllung des Rechts der Schülerinnen und Schüler auf größtmögliche Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Fähigkeiten zusammen. Die Schule achtet das verfassungsmäßige Recht und die Pflicht der Erziehungsberechtigten und kooperiert mit ihnen bei der Erziehung ihrer Kinder. Sie beteiligt die Erziehungsberechtigten an der Gestaltung des Schullebens und nutzt besondere Befähigungen und Erfahrungen für den Unterricht. Insbesondere an schulischen Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts sollen Erziehungsberechtigte unmittelbar beteiligt werden. Die Schule ermöglicht den Schülerinnen und Schülern gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung ein Höchstmaß an Mitwirkung in Unterricht und Erziehung, damit sie ihren Bildungsweg individuell und eigenverantwortlich gestalten und zur Selbstständigkeit gelangen können. Das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung, Misshandlung oder anderen Gefährdungen des Kindeswohls nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer zuständiger Stellen. Das Nähere regelt die oberste Schulbehörde, soweit das Jugendamt oder eine andere zuständige Stelle betroffen ist, im Einvernehmen mit diesen, durch Verwaltungsvorschrift.
- § 1 Abs. 1 KKG – Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung, (1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.
- § 3 Abs. 3 KKG – Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz, (3) Sofern Landesrecht keine andere Regelung trifft, soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen

Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Die Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Auf vorhandene Strukturen soll zurückgegriffen werden.

- § 4 Abs. 1 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung, (1) Werden
 1. Ärztinnen oder Ärzten, Zahnärztinnen oder Zahnärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
 3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
 4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
 6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
 7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- § 4 Abs. 3 KKG – Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung, (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamtes erfordert.

(3) Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft.

Datum, Unterschrift Schulleitung

Datum, Unterschrift Fachdienst Jugend